

23.042

BOTSCHAFT ÜBER DEN NACHTRAG II ZUM VORANSCHLAG 2023

vom 15. September 2023

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident
Sehr geehrte Frau Ständeratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft *den Entwurf über den Nachtrag II zum Voranschlag 2023* mit dem Antrag auf Zustimmung gemäss den beigefügten Beschlussentwürfen.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Nationalratspräsident, sehr geehrte Frau Ständeratspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 15. September 2023

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Alain Berset

Der Bundeskanzler:

Walter Thurnherr

INHALTSVERZEICHNIS

A	BERICHT ZUM NACHTRAG	5
	ZUSAMMENFASSUNG	5
1	NACHTRAGSKREDITE IM VORANSCHLAG DER EIDGENOSSENSCHAFT	7
11	ZAHLEN IM ÜBERBLICK	7
12	NACHTRAGSKREDITE NACH DEPARTEMENTEN UND VERWALTUNGSEINHEITEN	9
2	VERPFLICHTUNGSKREDITE	18
3	ZAHLUNGSRAHMEN	21
B	NACHTRAGSKREDITE IN DEN SONDERRECHNUNGEN	22
1	BAHNINFRASTRUKTURFONDS (BIF)	22
2	NATIONALSTRASSEN- UND AGGLOMERATIONSVERKEHRSFONDS (NAF)	23
3	ZAHLUNGSRAHMEN	24
C	INFORMATIONEN ZUR KENNTNISNAHME	25
1	KREDITÜBERTRAGUNGEN IM VORANSCHLAG DER EIDGENOSSENSCHAFT	25
2	KREDITÜBERTRAGUNGEN IN SONDERRECHNUNGEN	26
D	KREDITRECHTLICHE GRUNDLAGEN	27
E	BUNDESBESCHLÜSSE	29
1	BUNDESBESCHLUSS IA ÜBER DEN NACHTRAG II ZUM VORANSCHLAG 2023 (ENTWURF)	29
2	BUNDESBESCHLUSS IB ÜBER DIE PLANUNGSGRÖSSEN IM NACHTRAG II ZUM VORANSCHLAG 2023 (ENTWURF)	31
3	BUNDESBESCHLUSS II ÜBER DIE ENTNAHMEN AUS DEM BAHNINFRASTRUKTURFONDS FÜR DAS JAHR 2023 (ENTWURF)	33
4	BUNDESBESCHLUSS III ÜBER DIE ENTNAHMEN AUS DEM NATIONALSTRASSEN- UND AGGLOMERATIONSVERKEHRSFONDS FÜR DAS JAHR 2023 (ENTWURF)	35

ZUSAMMENFASSUNG

Der Bundesrat beantragt 13 Nachtragskredite von total 241,1 Millionen im Bundeshaushalt. Die Nachträge werden vor allem benötigt für die Beschaffung eines neuen Flugzeuges für den Lufttransportdienst (103,2 Mio.), die Betriebsausgaben der Bundesasylzentren (51,5 Mio.) sowie für einen einmaligen Beitrag an das IKRK (50,0 Mio.). Für die Sonderrechnungen werden Nachträge von total 230 Millionen beantragt, vor allem für den Betrieb, Ausbau und Unterhalt der Nationalstrassen.

NACHTRAGSKREDITE IM VORANSCHLAG DER EIDGENOSSENSCHAFT

Der Bundesrat beantragt insgesamt 13 schuldenbremsewirksame Nachtragskredite im Umfang von 241,1 Millionen. Sie entfallen auf laufende Ausgaben (137,9 Mio.) und Investitionen (103,2 Mio.). Die Nachtragskredite betreffen schwergewichtig die folgenden Bereiche:

- *Beschaffung eines neuen Flugzeuges für den Lufttransportdienst (103,2 Mio.):* Die beiden Staatsluftfahrzeuge des Bundes erfüllen die Bedürfnisse nur noch bedingt und sind teilweise aufgrund ihres Alters ersatzbedürftig. Aufgrund der Störunganfälligkeit hat sich der Bundesrat zu einer raschen Ersatzbeschaffung entschieden. Mit der Beschaffung einer Bombardier Global 7500 soll voraussichtlich ab 2025 die Cessna Citation Excel 560XL ersetzt werden. Die Kosten belaufen sich auf 103,2 Millionen. Der Kaufpreis soll aufgrund der angespannten Haushaltslage in den Jahren 2024 und 2025 vollumfänglich im Rechnungsjahr 2023 beglichen werden.
- *Betriebsausgaben der Bundesasylzentren (51,5 Mio.):* Die Asylgesuchzahlen sind weiter steigend. Im ersten Halbjahr 2023 waren durchschnittlich 10 900 Betten in Betrieb. Im zweiten Halbjahr 2023 wird mit einem Bedarf von durchschnittlich 11 000 Betten gerechnet. Dies entspricht einer Erhöhung um 1000 Betten gegenüber der Berechnung für den Nachtrag Ib/2023 (10 000 Betten). Die Mehrkosten aus dem Betrieb dieser zusätzlichen Betten belaufen sich im Jahr 2023 auf 33,5 Millionen. Dazu kommen Mehrkosten im Umfang von 18,0 Millionen, welche unter anderem auf Kostensteigerungen für den Betrieb der Unterbringungsstrukturen und die Erhöhung der Unterbringungsplätze für unbegleitete minderjährige Asylsuchende zurückzuführen sind. Insgesamt wird ein Nachtragskredit von 51,5 Millionen beantragt.
- *Beitrag an den IKRK-Hauptsitz (50,0 Mio.):* Die Ausgaben des IKRK sind aufgrund der wachsenden Nachfrage nach humanitärer Hilfe zwischen 2013 und 2023 von 1,2 Milliarden auf 2,8 Milliarden gestiegen. Der Krieg in der Ukraine hat den Ressourcenbedarf zusätzlich verstärkt. Gleichzeitig haben die wichtigsten staatlichen Geldgeber ihre Mittel gekürzt, weshalb das IKRK aktuell eine Finanzierungslücke von 350 Millionen ausweist. Das IKRK hat intern einen Sanierungsplan gestartet. Um die Existenz der Organisation zu sichern, hat der Bundesrat einen einmaligen Beitrag von 50 Millionen für den Erhalt der Liquiditätsreserven des IKRK gesprochen. Mit dem beantragten Nachtragskredit wird auch eine Erhöhung des bestehenden Verpflichtungskredits für humanitäre Hilfe notwendig.
- *Covid-Bürgschaften (13,0 Mio.):* Der Bund ist gesetzlich verpflichtet, die Verwaltungskosten der Bürgschaftsorganisationen für die Covid-Solidarbürgschaftskredite zu übernehmen. Rund drei Viertel der Verwaltungskosten entfallen auf die

Missbrauchsbekämpfung. Insbesondere aufgrund der höheren Anzahl von Missbrauchsfällen, die zur juristischen Abklärung und Erstattung von Strafanzeigen an Anwaltskanzleien übertragen werden müssen, liegen die Verwaltungskosten im Jahr 2023 deutlich über dem Voranschlag. Die Bürgerschaftsorganisationen verfügen nicht über genügend Liquidität, um die eingehenden Rechnungen dieser Kanzleien innerhalb von 30 Tagen zu begleichen. Die Finanzdelegation hat deshalb einen Vorschuss genehmigt.

Die Nachtragskredite werden im Umfang von 5,6 Millionen kompensiert.

Insgesamt hat die Finanzdelegation dringliche Nachtragskredite (Vorschüsse) im Umfang von 15,9 Millionen bewilligt.

VERPFLICHTUNGSKREDITE UND ZAHLUNGSRAHMEN

Die bestehenden Verpflichtungskredite für die humanitäre Hilfe und die internationale Mobilität in der Bildung sollen erhöht werden (+50,0 Mio. bzw. 2,4 Mio.). Die beantragte Aufstockung für die humanitäre Hilfe ist der Ausgabenbremse unterstellt. Des Weiteren werden drei neue Verpflichtungskredite beantragt: für die Miete des Bundesasylzentrums Boudry von 2023–2033 (16,8 Mio.), für die Statistik zu Einkommen und Lebensbedingungen 2025–2031 (11,7 Mio.) sowie für die Nationale Datenbewirtschaftung 2019–2026 (16,3 Mio.). Diese sind nicht der Ausgabenbremse unterstellt. Siehe dazu Kapitel A2.

Mit der vorliegenden Botschaft wird beim bestehenden Zahlungsrahmen für die Filmförderung eine Aufstockung um 2,1 Millionen beantragt. Die Aufstockung ist nicht der Ausgabenbremse unterstellt. Siehe dazu Kapitel A3.

NACHTRAGSKREDITE IN DEN SONDERRECHNUNGEN

Mit separatem Bundesbeschluss wird beim Bahninfrastrukturfonds eine Aufstockung des Voranschlagskredits für den Substanzerhalt der Bahninfrastruktur (A236.0130) um 83,3 Millionen unterbreitet. Siehe dazu Kapitel B1.

Mit einem weiteren separatem Bundesbeschluss wird eine Aufstockung des Voranschlagskredits für den Betrieb, Ausbau und Unterhalt der Nationalstrassen (A250.0106) um 146,2 Millionen unterbreitet. Die beantragte Erhöhung des Voranschlagskredites bedingt eine Aufstockung des entsprechenden Zahlungsrahmens «Z0063.00 Nationalstrassen 2020–2023; Betrieb, Unterhalt und Ausbau». Da die Erhöhung der Entnahme aus dem NAF dringlich war, hat die Finanzdelegation einen Vorschuss bewilligt. Siehe dazu Kapitel B2 und B3.

KREDITÜBERTRAGUNGEN

Mit dieser Botschaft informieren wir Sie auch über die vom Bundesrat vorgenommenen Kreditübertragungen aus Voranschlagskrediten, die im Jahr 2022 nicht vollständig beansprucht wurden. Im Voranschlag der Eidgenossenschaft entfällt die Kreditübertragung auf die Abgeltung der coronabedingten Verluste im Ortsverkehr (114 918 Fr.). Siehe dazu Kapitel C1.

Der Bundesrat hat zudem im Bahninfrastrukturfonds 1,7 Millionen (Kredit A236.0131 Neue Eisenbahn-Alpentransversale – NEAT) auf das laufende Jahr übertragen. Grund dafür sind zeitliche Verzögerungen bei den Abschlussarbeiten an der NEAT-Achse Gotthard. Siehe dazu Kapitel C2.

1 NACHTRAGSKREDITE IM VORANSCHLAG DER EIDGENOSSENSCHAFT

11 ZAHLEN IM ÜBERBLICK

Mit dem Nachtrag II zum Voranschlag 2023 werden Nachtragskredite von 241,1 Millionen beantragt. Nach Abzug der Kompensationen belaufen sich die Mehrausgaben im ordentlichen Haushalt auf 235,4 Millionen. Die Vorgaben der Schuldenbremse werden eingehalten.

ZAHLEN IM ÜBERBLICK

Mio. CHF	NK Ib 2023	NK II 2023	Total NK 2023
Nachtragskredite	409,6	241,1	650,7
Nachtragskredite im ordentlichen Verfahren	409,6	225,2	634,8
Dringliche Nachtragskredite (mit Vorschuss)	-	15,9	15,9
Erfolgsrechnung / Investitionsrechnung (Art. 1 und 2 Bundesbeschluss)			
Laufende Ausgaben	401,3	137,9	539,2
Investitionsausgaben	8,3	103,2	111,5
Schuldenbremse (Art. 3 Bundesbeschluss)			
Ausgaben	409,6	241,1	650,7
<i>Ordentliche Ausgaben</i>	<i>409,6</i>	<i>241,1</i>	<i>650,7</i>
<i>Ausserordentliche Ausgaben</i>	-	-	-
Auswirkungen auf den Bundeshaushalt			
Kompensationen	22,1	5,6	27,7
<i>im ordentlichen Haushalt</i>	<i>22,1</i>	<i>5,6</i>	<i>27,7</i>
<i>im ausserordentlichen Haushalt</i>	-	-	-
Kreditübertragungen	161,8	0,1	161,9
<i>im ordentlichen Haushalt</i>	<i>161,8</i>	-	<i>161,8</i>
<i>im ausserordentlichen Haushalt</i>	-	<i>0,1</i>	<i>0,1</i>
Nachträge und Kreditübertragungen nach Abzug der Kompensationen	549,3	235,5	784,8
<i>Ordentliche Ausgaben</i>	<i>549,3</i>	<i>235,4</i>	<i>784,7</i>
<i>Ausserordentliche Ausgaben</i>	-	<i>0,1</i>	<i>0,1</i>

Die Nachtragskredite der zweiten Serie belaufen sich auf 241,1 Millionen. Es handelt sich dabei vollumfänglich um schuldenbremsewirksame Ausgaben. Davon entfallen rund 57 Prozent auf laufende Ausgaben und 43 Prozent auf Investitionen. Die Mehrausgaben werden teilweise in anderen Voranschlagskrediten kompensiert (5,6 Mio.). Die Kreditübertragung betrifft den ausserordentlichen Haushalt (A290.0136, Covid-Abgeltung Ortsverkehr: 0,1 Mio.).

Insgesamt belaufen sich die bewilligten und beantragten Mehrausgaben aus den Nachträgen 2023 im ordentlichen Haushalt auf netto 784,7 Millionen (inkl. Kompensationen und Kreditübertragungen). Das vom Parlament verabschiedete Budget 2023 weist einen strukturellen Überschuss von 194 Millionen aus. Nachträge sind nach Artikel 35 des Finanzhaushaltgesetzes (FHG; SR 611.0) auch darüber hinaus möglich, sofern die Mehrausgaben aus den Nachträgen kleiner sind als die voraussichtlich nicht beanspruchten Teile der Voranschlagskredite (Kreditreste). Gemäss der aktuellen Hochrechnung per Ende Juni wird für 2023 mit Kreditresten von 2,1 Milliarden gerechnet (Ø 2013–2022: 2,3 Mrd.). Auch unter Berücksichtigung der im Jahresabschluss erwarteten Kreditüberschreitungen (rund 1 Mrd.) dürften die Ausgaben deshalb unter dem Ausgabenplafond der Schuldenbremse gemäss Voranschlag bleiben.

AUSWIRKUNGEN DES REVIDIERTEN FINANZHAUSHALTSGESETZES

Die Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes zur Vereinfachung und Optimierung der Haushaltssteuerung sind seit 1.1.2022 in Kraft und werden ab Budget- und Rechnungsjahr 2023 umgesetzt. Sie gelten damit auch für die Nachträge 2023. Einerseits werden Abgrenzungen und Rückstellungen für künftige Belastungen neu einheitlich als Ausgaben oder Einnahmen berücksichtigt. Entsprechend ist für nicht budgetierte, aber absehbare Belastungen ein Nachtragskredit einzuholen. Im Jahresabschluss sind dafür Kreditüberschreitungen nötig, die dem Parlament mit der Staatsrechnung zur nachträglichen Bewilligung vorgelegt werden.

Andererseits wurde der Budgetvollzug vereinfacht, indem die Möglichkeiten für Kreditüberschreitungen erweitert wurden (Art. 36 FHG). Unter anderem dürfen Voranschlagskredite im Eigenbereich um 1 Prozent, aber maximal 10 Millionen überschritten werden. Das Parlament hat zudem im Bundesbeschluss Ia zum Voranschlag 2023 vom 8.12.2022 in Artikel 10 festgelegt, welche Voranschlagskredite im Jahr 2023 von der Nachtragspflicht ausgenommen sind, weil der Bundesrat nur über ein geringfügiges Ermessen für die Aufwände und Investitionsausgaben verfügt (Art. 36, Abs. 4 FHG).

12 NACHTRAGSKREDITE NACH DEPARTEMENTEN UND VERWALTUNGSEINHEITEN

Die grössten Nachträge betreffen die Beschaffung eines Flugzeuges für den Lufttransportdienst (103,2 Mio.), die Betriebsausgaben der Bundesasylzentren (51,5 Mio.), einen einmaligen Beitrag an das IKRK (50,0 Mio.) sowie die Verwaltungskosten für die Covid-Bürgschaften (13,0 Mio.).

NACHTRAGSKREDITE NACH DEPARTEMENTEN UND VERWALTUNGSEINHEITEN

CHF		Betrag	Vorschuss	Kompensation
Total		241 074 781	15 897 581	5 640 500
Behörden und Gerichte (B+G)		-	-	-
Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)		52 782 500	-	52 500
202	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten	52 782 500	-	52 500
A231.0329	Entwicklungszusammenarbeit (bilateral)	2 000 000	-	-
A231.0333	Beitrag an den IKRK-Hauptsitz	50 000 000	-	-
A231.0343	Europarat, Strassburg	782 500	-	52 500
Eidg. Departement des Innern (EDI)		4 985 581	2 897 581	2 088 000
301	Generalsekretariat EDI	2 897 581	2 897 581	-
A202.0121	Eidgenössische Stiftungsaufsicht	2 897 581	2 897 581	-
306	Bundesamt für Kultur	2 088 000	-	2 088 000
A231.0126	Förderung Filme	2 088 000	-	2 088 000
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)		51 500 000	-	-
420	Staatssekretariat für Migration	51 500 000	-	-
A202.0156	Bundesasylzentren (BAZ): Betriebsausgaben	51 500 000	-	-
Eidg. Dep. für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)		103 210 000	-	-
525	Verteidigung	103 210 000	-	-
A201.0001	Investitionen (Globalbudget)	103 210 000	-	-
Eidg. Finanzdepartement (EFD)		7 600 000	-	-
602	Zentrale Ausgleichsstelle	2 600 000	-	-
A200.0001	Funktionsaufwand (Globalbudget)	2 600 000	-	-
605	Eidgenössische Steuerverwaltung	5 000 000	-	-
A200.0001	Funktionsaufwand (Globalbudget)	5 000 000	-	-
Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)		20 996 700	13 000 000	3 500 000
704	Staatssekretariat für Wirtschaft	13 000 000	13 000 000	-
A231.0411	Covid: Bürgschaften	13 000 000	13 000 000	-
750	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation	6 286 700	-	3 500 000
A231.0269	Internationale Mobilität Bildung	3 500 000	-	3 500 000
A231.0278	Europäisches Laboratorium für Teilchenphysik (CERN)	2 786 700	-	-
785	Information Service Center WBF	1 710 000	-	-
A200.0001	Funktionsaufwand (Globalbudget)	1 710 000	-	-
Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)		-	-	-

EIDG. DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

CHF		R 2022	VA 2023	NK II 2023	in % VA 2023
Total				52 782 500	
202	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten			52 782 500	
A231.0329	Entwicklungszusammenarbeit (bilateral)	799 876 946	846 841 700	2 000 000	0,2
	<i>davon kompensiert</i>			-	
	<i>Vorschuss</i>			-	
A231.0333	Beitrag an den IKRK-Hauptsitz	80 000 000	80 000 000	50 000 000	62,5
	<i>davon kompensiert</i>			-	
	<i>Vorschuss</i>			-	
A231.0343	Europarat, Strassburg	10 574 848	9 768 300	782 500	8,0
	<i>davon kompensiert</i>			52 500	
	<i>Vorschuss</i>			-	

202 EIDG. DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**A231.0329 Entwicklungszusammenarbeit (bilateral) 2 000 000**

Der «Financial Intermediary Fund» (FiF) der Weltbank für die Prävention, Vorbereitung und Bewältigung von Pandemien soll mit 2 Millionen unterstützt werden. Der FiF wurde Anfang September 2022 offiziell bei der Weltbank etabliert. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat die technische Leitung. Die Verstärkung der notwendigen Kapazitäten in Ländern mit niedrigen und mittleren Einkommen steht dabei im Vordergrund. Die Ausgaben gehen zu Lasten des Verpflichtungskredits V0024.06 «Internationale Entwicklungszusammenarbeit 2021–2024».

A231.0333 Beitrag an den IKRK-Hauptsitz 50 000 000

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) ist der bedeutendste Partner des Bundes im humanitären Bereich. Der Bedarf nach humanitärer Hilfe ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Während im Jahr 2013 rund 144 Millionen Menschen humanitäre Hilfe benötigten, stieg die Zahl im Jahr 2023 auf 339 Millionen (Quelle: Amt der UNO für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten OCHA). Die Ausgaben des IKRK erhöhten sich im selben Zeitraum von 1,2 Milliarden auf 2,8 Milliarden. Zudem erforderte der Ukraine-Krieg eine zusätzliche Mobilisierung von Ressourcen. Aufgrund der erheblichen Ausweitung seiner humanitären Aktivitäten ist das IKRK in finanzielle Not geraten. Da gleichzeitig die wichtigsten staatlichen Geldgeber ihre Mittel kürzten, besteht aktuell beim IKRK eine Finanzierungslücke. Um das IKRK in seinen Bemühungen zu unterstützen und die Existenz dieser Organisation zu sichern, ist ein einmaliger Beitrag von 50 Millionen vorgesehen. Der Bund erwartet, dass das IKRK die nötigen Massnahmen ergreift und einen Sanierungsplan vorlegt, damit das finanzielle Gleichgewicht wieder hergestellt und dauerhaft gesichert werden kann. Mit dem vorliegenden Nachtrag wird auch eine Erhöhung des bestehenden Verpflichtungskredits beantragt (vgl. Kapitel A2).

A231.0343 Europarat, Strassburg 782 500

Der Mehrbedarf ist auf zwei Entscheide des Europarats zurückzuführen: Als Mitglied des Europarats hat die Schweiz jährlich Pflichtbeiträge zu entrichten. Der Anteil der Schweiz wird auf der Basis ihres relativen wirtschaftlichen und demografischen Gewichts berechnet. Aufgrund des Entscheides des Ministerkomitees vom 16.3.2022, Russland wegen seiner militärischen Aggression gegen die Ukraine aus dem Europarat auszuschliessen, entfallen die Beiträge Russlands auch im Jahr 2023. Diese Mindereinnahmen sollen durch die Mitgliedsstaaten kompensiert werden. Der Anteil der Schweiz beläuft sich für das Jahr 2023 auf 730 000 Franken.

Zudem wird ein Register eingerichtet, in dem Beweismittel und Informationen über Schäden, Verluste oder Beeinträchtigungen, die seit dem 24.2.2022 den betroffenen natürlichen und juristischen Personen sowie dem ukrainischen Staat durch die völkerrechtswidrigen Handlungen der Russischen Föderation verursacht wurden, eingetragen werden. Die Schweiz ist verpflichtet, einen finanziellen Beitrag von 52 500 Franken an die Kosten des Registers zu leisten. Dieser Teil des Nachtragskredits wird auf dem Voranschlagskredit A231.0338 «Zivile Konfliktbearbeitung und Menschenrechte» kompensiert.

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN

CHF		R 2022	VA 2023	NK II 2023	in % VA 2023
Total				4 985 581	
301	Generalsekretariat EDI			2 897 581	
A202.0121	Eidgenössische Stiftungsaufsicht	3 912 111	4 496 800	2 897 581	64,4
	<i>davon kompensiert</i>			-	
	<i>Vorschuss</i>			2 897 581	
316	Bundesamt für Kultur			2 088 000	
A231.0126	Förderung Filme	32 292 223	32 482 300	2 088 000	6,4
	<i>davon kompensiert</i>			2 088 000	
	<i>Vorschuss</i>			-	

301 GENERALSEKRETARIAT EDI**A202.0121 Eidgenössische Stiftungsaufsicht 2 897 581**

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 2.5.2023 mit Urteil A-4514/2021 entschieden, dass der Bund der Hirzel-Callegari-Stiftung knapp 6,0 Millionen Schadenersatz wegen einer unrechtmässigen Handlung der Stiftungsaufsicht aus dem Jahr 2001 bezahlen muss. Dazu kommen Schuldzinsen über 3,9 Millionen. In der Staatsrechnung 2019 wurde eine Rückstellung über 7,0 Millionen gebildet. Damit konnte der Schadenersatz in der Höhe von 6,0 Millionen per 31.7.2023 geleistet werden. Für die verbleibenden 2,9 Millionen Verzugszinsen wird ein Nachtragskredit benötigt. Die Zahlung ist dringend, weil die Schuld seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2.5.2023 fällig ist und die Zinskosten mit jeder Verzögerung steigen. Die Finanzdelegation hat deswegen einen Vorschuss bewilligt.

306 BUNDESAMT FÜR KULTUR**A231.0126 Förderung Filme 2 088 000**

Im Jahr 2023 verzeichnet die Schweizer Filmförderung aufgrund von Nachholeffekten nach der Corona-Pandemie eine aussergewöhnlich starke Nachfrage. Zahlreiche Projekte konnten in den Jahren 2020 bis 2022 nicht wie geplant realisiert werden. Insgesamt verschoben sich 7 Filmprojekte aus dieser Periode auf das Jahr 2023. Für diese sind 2023 nun Auszahlungen fällig. Die Finanzplanung für Filmprojekte ist herausfordernd, da die Realisierung der Projekte auch von der Finanzierung weiterer Partner im In- und Ausland abhängig ist. Die Pandemie hat diese Herausforderungen noch verstärkt. Der Mittelbedarf ist zwingend, weil der Kredit in diesem Jahr die Nachfrage voraussichtlich nicht abdecken kann und offene Projekte nicht auf das Folgejahr 2024 verschoben werden können. Ohne zusätzliche Mittel können die laufenden Auszahlungen für verfügte Projekte nicht vollständig gewährleistet werden, was diese Filmprojekte scheitern lassen könnte. Der Nachtragskredit wird auf den Krediten A231.0124 «Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizer» (1,5 Mio.) und A231.0137 «Förderung musikalische Bildung» (588 000 Fr.) vollumfänglich kompensiert.

EIDG. JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

CHF		R 2022	VA 2023	NK II 2023	in % VA 2023
Total				51 500 000	
420	Staatssekretariat für Migration			51 500 000	
A202.0156	Bundesasylzentren (BAZ): Betriebsausgaben	307 004 830	257 717 700	51 500 000	20,0
	<i>davon kompensiert</i>			-	
	<i>Vorschuss</i>			-	

420 STAATSSSEKRETARIAT FÜR MIGRATION**A202.0156 Bundesasylzentren (BAZ): Betriebsausgaben 51 500 000**

Seit Beginn des Krieges in der Ukraine und der damit verbundenen Fluchtbewegungen in die Schweiz sind das Staatssekretariat für Migration (SEM) sowie die Kantone und Gemeinden mit einer ausserordentlichen Lage konfrontiert. Die Fluchtbewegung aus der Ukraine ist die grösste in Europa seit dem 2. Weltkrieg. Es ist davon auszugehen, dass im Jahr 2023 zwischen 20 000 und 23 000 zusätzliche Geflüchtete die Schweiz um Schutz ersuchen werden.

Darüber hinaus steigen seit September 2022 die Asylgesuchzahlen stark an. Für 2023 ist im wahrscheinlichsten Szenario mit rund 28 000 Asylgesuchen (+/-2000) zu rechnen. Der Voranschlag 2023 basierte auf der Annahme von 16 000 Asylgesuchen. Vor diesem Hintergrund hat das Parlament mit dem Nachtrag Ib zum Voranschlag 2023 zusätzliche 139,9 Millionen für die laufenden Betriebsausgaben der Bundesasylzentren (BAZ) bewilligt. Dem SEM stehen damit für 2023 finanzielle Mittel von 397,6 Millionen zur Verfügung. Damit können die Betriebskosten von bis zu 10 000 Betten finanziert werden.

Abgelehnt hat das Parlament hingegen eine Nachmeldung zum Nachtrag Ib im Umfang von 132,9 Millionen. Der Bundesrat wollte damit im Rahmen der Vorsorgeplanung Asyl zusätzliche Unterkunftsplätze in Container-Anlagen erstellen. Aufgrund der Ablehnung hat das EJPD zusammen mit den Kantonen und der Armee nach alternativen Unterbringungsmöglichkeiten in bestehenden Anlagen gesucht. Dadurch können gestaffelt ab September, Oktober und November 2023 zusätzliche Plätze in Betrieb genommen werden.

Im ersten Halbjahr waren durchschnittlich 10 900 Betten in Betrieb. Im zweiten Halbjahr 2023 wird mit einem Bedarf von durchschnittlich 11 000 Betten gerechnet, um die prognostizierte Anzahl Asyl- und Schutzsuchenden unterbringen zu können. Dies entspricht einer Erhöhung um 1000 Betten gegenüber der Berechnungsbasis für den Nachtrag Ib. Neben den regulären Strukturen des Bundes sind in diesen 11 000 Betten – gemäss dem Auftrag des Parlaments – auch militärische (Mehrzweckhallen und Kasernen) und kantonale Anlagen (Zivilschutzanlagen) enthalten. Die Mehrkosten aus dem Betrieb der zusätzlichen 1000 Betten belaufen sich 2023 auf 33,5 Millionen.

Hinzu kommt ein finanzieller Mehrbedarf in den folgenden Bereichen: Durch den hohen Anteil unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender (UMA) musste die Anzahl Unterbringungsplätze für UMA von 1100 Plätzen auf rund 1700 Plätze erhöht werden, was zu Mehrkosten führt (+4,8 Mio.). Dazu kommen Kostensteigerungen im Betrieb der Unterbringungsstrukturen (+7,2 Mio., wovon 3,0 Mio. auf eine teuerungsbedingte Tarifanpassung bei den Sicherheitsdienstleistungen entfallen) und Mehrkosten für den Transport zwischen den Unterbringungsstandorten (+4,0 Mio.) sowie für medizinische Behandlungen und Krankenkassenprämien (+2,0 Mio.).

Die Höhe des Mehrbedarfs für die Bundesasylzentren und die angespannte Ressourcensituation im SEM lassen eine Kompensation innerhalb des Eigenaufwands des EJPD nicht zu. Aufgrund des hohen Minderbedarfs in Zusammenhang mit dem Schutzstatus S wird jedoch die Rechnung des SEM trotz der Nachtragskredite im Asylbereich deutlich unter Budget abschliessen.

Bei den Subventionskrediten werden aufgrund der höheren Anzahl Asylgesuche sowie aufgrund der höheren Bestände in finanzieller Zuständigkeit des Bundes ebenfalls höhere Ausgaben erwartet. Dies insbesondere bei der Sozialhilfe (A231.0153; voraussichtlicher Mehrbedarf von rund 70 Mio.) und beim Verfahrensaufwand für Rechtsvertreter (A231.0152, voraussichtlicher Mehrbedarf von 22 Mio.). Bei diesen Krediten ist jedoch kein Nachtragskredit nötig, da das Parlament bereits im Bundesbeschluss la über den Voranschlag für das Jahr 2023 (Art. 10 Abs. 2) die Möglichkeit von Kreditüberschreitungen aufgrund von höheren Gesuchszahlen verankert hat. Weil die Anzahl Schutzsuchender aus der Ukraine merklich tiefer liegen dürfte als im Voranschlag 2023 angenommen (Schätzung Juni: 66 200; VA: 100 000), ist bei anderen Krediten mit Minderausgaben zu rechnen (A290.0144 Ukraine: Beiträge an Kantone; A231.0159 Integrationsmassnahmen Ausländer; A231.0156 Vollzugsausgaben und Rückkehrhilfe).

EIDG. DEP. FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

CHF		R 2022	VA 2023	NK II 2023	in % VA 2023
Total				103 210 000	
525	Verteidigung			103 210 000	
A201.0001	Investitionen (Globalbudget)	88 565 170	105 761 100	103 210 000	97,6
	<i>davon kompensiert</i>			-	
	<i>Vorschuss</i>			-	

525 VERTEIDIGUNG**A201.0001 Investitionen (Globalbudget) 103 210 000**

Der Lufttransportdienst des Bundes (LTDB) ist verantwortlich für die Organisation der strategischen Lufttransportmittel der Eidgenossenschaft. Mit den Staatsluftfahrzeugen erbringt der LTDB departementsübergreifende Leistungen wie beispielsweise Lufttransporte von Magistratspersonen und Verhandlungsdelegationen, Soforthilfe bei Umweltkatastrophen und humanitären Notlagen oder Unterstützung von Schweizer Botschaften im Ausland. Die aktuelle VIP-Flotte – bestehend aus einer Dassault Falcon 900EX und einer Cessna Citation Excel 560XL – kann die vorhandenen Bedürfnisse nicht mehr vollumfänglich erfüllen und ist aufgrund ihres Alters ersatzbedürftig. Da es in den vergangenen Monaten wiederholt zu Störungen bei den Staatsluftfahrzeugen gekommen ist, soll die Flotte modernisiert werden.

Mit der Beschaffung einer Bombardier Global 7500 soll voraussichtlich ab 2025 die Cessna Citation Excel 560XL ersetzt werden. Der Ersatz der Dassault Falcon 900EX – die noch bis zu Beginn der 2030er-Jahre eingesetzt werden kann – wird aufgrund der aktuellen finanziellen Situation des Bundeshaushaltes erst zu einem späteren Zeitpunkt erneut geprüft. Die Bombardier Global 7500 erfüllt die bestehenden Anforderungen am besten und weist gleichzeitig das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis auf. Mit der Beschaffung wird ein Teil der Staatsluftfahrzeugflotte des LTDB auf den neusten Stand der Technologie bezüglich Sicherheit, Effizienz und Leistung gebracht. Die Kosten für die Beschaffung belaufen sich auf 103,2 Millionen. Der Kaufpreis soll aufgrund der angespannten Haushaltslage in den Jahren 2024 und 2025 vollumfänglich im Rechnungsjahr 2023 beglichen werden. Anzahlungen in der Höhe des vollen Kaufpreises sind unüblich und sollten grundsätzlich vermieden werden. Jedoch drängt sich angesichts der Notwendigkeit und Dringlichkeit der Ersatzbeschaffung eine rasche finanzielle Abwicklung auf. Die Anzahlung wird vom Lieferanten mittels Bankgarantie abgesichert.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT

CHF		R 2022	VA 2023	NK II 2023	in % VA 2023
Total				7 600 000	
602	Zentrale Ausgleichsstelle			2 600 000	
A200.0001	Funktionsaufwand (Globalbudget)	159 008 744	155 032 600	2 600 000	1,7
	<i>davon kompensiert</i>			-	
	<i>Vorschuss</i>			-	
605	Eidgenössische Steuerverwaltung			5 000 000	
A200.0001	Funktionsaufwand (Globalbudget)	267 778 797	264 171 800	5 000 000	1,9
	<i>davon kompensiert</i>			-	
	<i>Vorschuss</i>			-	

602 ZENTRALE AUSGLEICHSTELLE**A200.0001 Funktionsaufwand (Globalbudget)****2 600 000**

Der beantragte Nachtragskredit hat zwei Gründe. Einerseits werden 1,8 Millionen benötigt, um die definitiven Nebenkostenabrechnungen der Jahre 2018 bis 2023 für den Standort der ZAS in Genf zu begleichen. Die compenswiss ist seit 2013 Eigentümerin der Liegenschaft an der Avenue Edmond-Vaucher 18. Gemäss dem bestehenden Mietvertrag aus dem Jahr 2018 leistet die ZAS Akontozahlungen für die Nebenkosten (Heizung, Wasserverbrauch, Strom usw.), während die compenswiss eine jährliche Abrechnung auf Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs erstellt. Die Integration der IT-Lösung zur Ermittlung des Verbrauchs dauerte bis 2023. Aufgrund der Ende Juni 2023 eingetroffenen Abrechnung für den Zeitraum bis Mitte 2022 wird für die Nachzahlungen und für das laufende Jahr insgesamt mit zusätzlichen Kosten von 1,8 Millionen gerechnet.

Andererseits fallen Mehrausgaben von 800 000 Franken für die Anpassung von IT-Anwendungen an. Im Rahmen der Reform zur Stabilisierung der AHV (AHV 21), die am 1.1.2024 in Kraft treten wird, passt die ZAS beinahe 20 IT-Anwendungen an die neuen gesetzlichen Bestimmungen an (z.B. ACOR zur Rentenberechnung, Renten- und Versichertenregister). Der Anpassungsbedarf ist grösser als erwartet, insbesondere aufgrund von zusätzlichen Anforderungen an die Führung der individuellen Konten, die im ursprünglichen Reformpaket noch nicht vorgesehen waren. Eine verlässliche Kostenprognose konnte erst nach der Initialisierungsphase im Frühjahr 2023 erstellt werden. Praktisch der gesamte Mehrbedarf von 2,6 Millionen wird durch zusätzliche Einnahmen gedeckt (Rückerstattungen des AHV/IV/EO-Ausgleichsfonds).

605 EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG**A200.0001 Funktionsaufwand (Globalbudget)****5 000 000**

Die IKT-Betriebskosten der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) fallen im Jahr 2023 um insgesamt 9,9 Millionen höher aus als budgetiert. Dieser Mehrbedarf ist zum einen zurückzuführen auf die Umstellung des Preisverrechnungsmodells beim Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (Ist- statt Pauschal-Verrechnung) sowie die Einbindung der Anwendungen der Digitalisierungsplattform und des e-Portals (inkl. technische «Micro-Services») in die neue Preisverrechnung. Zum anderen führen die Modernisierung der Datenbank-Infrastruktur und der BIT-Plattformen sowie ein höherer Mengenbezug von Betriebsleistungen (u.a. für Digitalisierungsprojekte) zu Mehrkosten. Durch die Nutzung der Kreditüberschreitungsmöglichkeit von 1 Prozent gemäss Art. 36 Abs 2 FHG (2,6 Mio.), Abtretungen aus dem Ressourcenpool des EFD (2,0 Mio.) sowie die Verschiebung von Projektmitteln (0,3 Mio.) zu Gunsten des IKT-Betriebs kann der Nachtrag auf 5,0 Millionen reduziert werden.

EIDG. DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG

CHF		R 2022	VA 2023	NK II 2023	in % VA 2023
Total				20 996 700	
704	Staatssekretariat für Wirtschaft			13 000 000	
A231.0411	Covid: Bürgschaften	-	11 000 000	13 000 000	118,2
	<i>davon kompensiert</i>			-	
	<i>Vorschuss</i>			13 000 000	
750	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation			6 286 700	
A231.0269	Internationale Mobilität Bildung	46 222 672	51 258 600	3 500 000	6,8
	<i>davon kompensiert</i>			3 500 000	
	<i>Vorschuss</i>			-	
A231.0278	Europäisches Laboratorium für Teilchenphysik (CERN)	46 281 900	45 417 000	2 786 700	6,1
	<i>davon kompensiert</i>			-	
	<i>Vorschuss</i>			-	
785	Information Service Center WBF			1 710 000	
A200.0001	Funktionsaufwand (Globalbudget)	44 826 878	39 388 000	1 710 000	4,3
	<i>davon kompensiert</i>			-	
	<i>Vorschuss</i>			-	

704 STAATSEKRETARIAT FÜR WIRTSCHAFT**A231.0411 Covid: Bürgschaften 13 000 000**

Im Rahmen des vom Bund im März 2020 eingeführten Covid-19-Solidarbürgschaftsprogrammes wurden insgesamt 137 870 Kredite mit einem Volumen von 16,9 Milliarden solidarisch verbürgt. Die schnelle und unbürokratische Kreditgewährung brachte ein gewisses Missbrauchsrisiko mit sich. Gestützt auf ein in Zusammenarbeit mit den vier vom Bund anerkannten Bürgschaftsorganisationen entwickeltes Prüfkonzept zur Missbrauchsbekämpfung werden sämtliche Verdachtsfälle von Missbrauch im Einzelfall abgeklärt. Dafür sind in erster Instanz die Bürgschaftsorganisationen zuständig. Bei offensichtlicher krimineller Energie, mehreren Missbräuchen oder unkooperativem Verhalten des Kreditnehmers leiten die Bürgschaftsorganisationen die Fälle an externe Anwaltskanzleien zur juristischen Abklärung und Erstattung von Strafanzeige weiter. Gemäss Artikel 14 des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (SR 951.26; Covid-19-SBüG) ist der Bund gesetzlich verpflichtet, die Verwaltungskosten der Bürgschaftsorganisationen zu übernehmen. Die Verwaltungskosten der Bürgschaftsorganisationen sind zu 75 Prozent von den direkten Kosten der Missbrauchsbekämpfung geprägt. Sie wurden für das Jahr 2023 mit 11,0 Millionen veranschlagt. Die hohe Anzahl von Missbrauchsfällen führt im laufenden Jahr zu deutlich höheren Verwaltungskosten (+13,0 Mio.). Eine laufend aktualisierte Statistik über den Stand der Missbrauchsfälle ist auf folgender Internetseite publiziert: <https://covid19.easygov.swiss>

Die Bürgschaftsorganisationen verfügen nicht über genügend Liquidität, um die eingehenden Rechnungen der Anwaltskanzleien innerhalb von 30 Tagen zu begleichen. Die eingestellten Mittel können den monatlich fälligen Bedarf von rund 1,9 Millionen nur während knapp sechs Monaten decken. Um sicherzustellen, dass der Bund die gesetzliche Verpflichtung zur Übernahme der Verwaltungskosten erfüllen kann, hat die Finanzdelegation einen Vorschuss genehmigt.

750 STAATSEKRETARIAT FÜR BILDUNG, FORSCHUNG UND INNOVATION**A231.0269 Internationale Mobilität Bildung 3 500 000**

Die Schweizer Hochschulen erhalten mit der «European Universities Initiative» (EUI) ein Instrument zur verbesserten Integration in den Europäischen Hochschulraum, was vor dem Hintergrund der Nicht-Assoziierung an Horizon und Erasmus+ bedeutend ist. Die Schweizer Hochschulen sind erst seit der Ausschreibung 2022 zur EUI zugelassen, weshalb im Voranschlag 2023 keine Mittel für die Ausschreibung 2023 budgetiert werden konnten. Schweizer Hochschulen können sich nur an der Ausschreibung 2023

beteiligen, wenn sie ihren Projektpartnern die Fördermittel verbindlich zusichern können. Die Zusicherungen erfolgen jeweils für die gesamte Laufzeit der in der Regel vierjährigen Projekte. Eine erste Auszahlung von 3,5 Millionen ist noch im laufenden Jahr nötig. Der Nachtragskredit wird auf dem Kredit A231.0260 «Innovations- und Projektbeiträge» vollständig kompensiert. Mit dem vorliegenden Nachtrag wird auch eine Erhöhung des bestehenden Verpflichtungskredits beantragt (vgl. Kapitel A 2).

A231.0278 Europäisches Laboratorium für Teilchenphysik (CERN) 2 786 700

Der Nachtragskredit von 2,8 Millionen ist auf zwei Entscheide des CERN-Rats zurückzuführen: Um die Auswirkungen der Inflation und der steigenden Energiepreise auf das wissenschaftliche Programm des CERN zu reduzieren, wurde ein zusätzlicher Beitrag in der Höhe von 73,8 Millionen für das laufende Jahr genehmigt. Dieser wird gemäss Beitragschlüssel auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt (2 729 100 Fr.). Zudem wurde entschieden, dass die Ukraine für das Jahr 2022 nur die Hälfte und 2023 gar keinen Mitgliederbeitrag leisten muss. Auch diese Kosten werden von den übrigen CERN-Mitgliedsstaaten gemäss Beitragsschlüssel übernommen (57 600 Fr.).

785 INFORMATION SERVICE CENTER WBF

A200.0001 Funktionsaufwand (Globalbudget) 1 710 000

Der Mehrbedarf hat drei Ursachen. Erstens fallen bei der elektronischen Geschäftsverwaltung (GEVER) einmalige, nicht geplante Kosten von 566 000 Franken an. Sie betreffen kleine und dringende Aktualisierungen des Bundesstandards (z.B. Fehlerbehebungen). Zweitens entwickelt sich die Realisierung des Projekts Migration Rechenzentren-Verbund Fachanwendungen (RZ-Migration FA) aufgrund der neuen Anforderungen aus dem neuen Zonenkonzept aufwändiger als erwartet. Das Zonenkonzept ist ein wesentlicher Bestandteil der IT-Sicherheit. Die zusätzlichen Kosten für 2023 belaufen sich auf 1,2 Millionen. Nach Verwendung der zweckgebundenen Reserve ISCeco von 102 000 Franken und einem Beitrag des Departements von 181 000 Franken reduzieren sich die ungedeckten Kosten auf 944 000 Franken. Drittens fallen die Beschaffungskosten für IT-Wartungen und Lizenzen wegen der veränderten Marktsituation um 200 000 Franken höher aus als 2022. Insgesamt wird ein Nachtragskredit von 1,7 Millionen beantragt.

2 VERPFLICHTUNGSKREDITE

Mit der vorliegenden Botschaft werden zwei Zusatzkredite und drei neue Verpflichtungskredite von insgesamt 97,2 Millionen beantragt. Der Zusatzkredit für die internationale humanitäre Hilfe (50 Mio.) ist der Ausgabenbremse unterstellt und benötigt die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder beider Räte (nach Art. 159 Abs. 3 Bst. b BV).

MIT DEM NACHTRAG II BEANTRAGTE VERPFLICHTUNGSKREDITE

Mio. CHF	Verpflichtungs- kredite (V) Voranschlags- kredite (A)	Früher bewilligte Verpflichtungs- kredite	Beantragter Verpflichtungs- kredit/ Zusatzkredit
Der Ausgabenbremse unterstellt			50,0
Beziehungen zum Ausland – Internationale Zusammenarbeit			
202	Internationale humanitäre Hilfe 2021-2024	V0025.05 A231.0332 A231.0333	2 323,5 50,0
Der Ausgabenbremse nicht unterstellt			47,2
Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen			
317	Statistik zu Einkommen u. Lebensbedingungen (SILC) 2025-2031	V0284.01 A200.0001	11,7
317	Nationale Datenbewirtschaftung NaDB 2019 - 2026	V0391.00 A200.0001	16,3
620	Bundesasylzentrum Boudry, Miete ab 2023	V0312.02 A200.0001	- 16,8
Bildung und Forschung			
750	Int. Mobilität Mobilitäts- und Kooperationsaktiv. 2021-2024	V0304.03 A231.0269	198,9 2,4

202 Eidgenössisches Departement für Auswärtige Angelegenheiten

V0025.05 Internationale Humanitäre Hilfe 2021–2024 50 000 000

Die Nachfrage nach humanitärer Hilfe ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Das IKRK ist darüber in finanzielle Not geraten und hat einen Sanierungsplan gestartet. Um das IKRK in seinen Bemühungen zu unterstützen und die langfristige Existenz der Organisation zu sichern, wird ein einmaliger Beitrag von 50,0 Millionen beantragt. Gemäss dem Bundesgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0) ist für der beantragten Nachtragskredit (vgl. Ziff. 12) auch ein Zusatzkredit nötig. Dieser ist der Ausgabenbremse unterstellt, weil er den massgebenden Betrag von 20 Millionen für einmalige Ausgaben überschreitet (Art. 159 Abs. 3 Bst. b BV).

317 Bundesamt für Statistik

V0284.01 Statistik zu Einkommen u. Lebensbedingungen (SILC) 2025–2031 11 670 000

Das Bundesamt für Statistik (BFS) führt seit 2007 jedes Jahr die Erhebung über die Einkommen und Lebensbedingungen in der Schweiz (SILC) durch. Ziel ist die Untersuchung der Armut, der sozialen Ausgrenzung und der Lebensbedingungen anhand europäisch vergleichbarer Indikatoren. Die SILC wird einmal jährlich durchgeführt. Die teilnehmenden Personen werden während mehreren aufeinander folgenden Jahren befragt. So können wichtige Etappen der individuellen Lebenswege beschrieben und die Entwicklung der Lebensbedingungen untersucht werden.

Das BFS beabsichtigt, ein externes Umfrageinstitut mit der Durchführung der Interviews zu beauftragen. Da dabei überjährige Verpflichtungen eingegangen werden und die Kosten in den Jahren 2025–2031 den Betrag von 10 Millionen übersteigen, wird ein Verpflichtungskredit beantragt. Die BFS-internen Kosten im Zusammenhang mit dieser Umfrage (v.a. Personalkosten) sind nicht Teil dieses Verpflichtungskredits. Die für die Erhebung nötigen Mittel sind im Voranschlag 2024 und im Finanzplan 2025–2027 im Globalbudget des BFS enthalten (Voranschlagskredit A200.0001).

V0391.00 Nationale Datenbewirtschaftung NaDB 2019–2026 16 310 000

Die Datenbewirtschaftung des Bundes soll durch die Mehrfachnutzung von Daten einfacher und effizienter werden: Personen und Unternehmen sollen den Behörden bestimmte Angaben nur noch einmal melden müssen. Dazu hat der Bundesrat im September 2019 das Bundesamt für Statistik beauftragt, vier Pilotprojekte durchzuführen. Damit werden die Grundlagen für die Umsetzung des sogenannten «Once-Only»-Prinzips geschaffen. Um die Mehrfachnutzung von Daten langfristig zu fördern, wird ein Datenkatalog genutzt, in welchem ersichtlich ist, wo welche Daten in welcher Qualität gehalten werden. Als System wird eine Interoperabilitäts-Plattform aufgebaut, welche allen beteiligten Stellen zur Verfügung steht. Die Schätzung für die Durchführung der vier Pilotprojekte und die Einrichtung der Interoperabilitätsplattform, die 2019 vorgenommen wurde, sah Gesamtkosten von etwas weniger als 10 Millionen vor.

Da die Kosten des Gesamtprogramms u.a. aufgrund der Integration neuer Projekte und höherer Preise stark nach oben revidiert wurden (22,46 Mio.) und die Verpflichtungen gegenüber Dritten stetig zugenommen haben, ist ein Verpflichtungskredit nötig. Damit kann das BFS die noch offenen Verpflichtungen, die für die Realisierung des Programms bis zu seinem Abschluss im Jahr 2026 notwendig sind, eingehen. Die Finanzierung des NaDB-Programms für den Zeitraum 2024–2026 erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel, innerhalb des BFS-Globalbudgets (Voranschlagskredit A200.0001), und über die bestehenden Finanzierungskanäle. Zur Fortführung des Programms NaDB und seiner Pilotprojekte wird die Digitale Verwaltung Schweiz (DVS) um eine finanzielle Unterstützung für die Jahre 2025 und 2026 angefragt.

620 BUNDESAMT FÜR BAUTEN UND LOGISTIK

V0312.02 Boudry, Miete Bundesasylzentrum ab 2023 16 800 000

Für den Betrieb eines Bundesasylzentrums (BAZ) mietet der Bund vom Kanton Neuenburg in der Gemeinde Boudry sechs Gebäude mit 480 Schlaf- und 189 Arbeitsplätzen. Die Mietverträge laufen 2028 respektive 2029 aus.

Mit der Immobilienbotschaft 2016 sowie dem Nachtrag II zum Voranschlag 2018 bewilligte das Parlament für die Erneuerungen und Änderungen am heutigen BAZ und die Zumiete von vier Gebäuden bis 2028 die Verpflichtungskredite V0312.00 bis V0312.01 über total 32,3 Millionen. Zwei Objekte wurden bereits vor der Revision des Asylgesetzes im Rahmen einer Notbelegung vom Bund gemietet und sind entsprechend nicht Teil des obigen Verpflichtungskredites.

Um das BAZ in Boudry länger betreiben zu können, wurden mit dem Kanton Neuenburg frühzeitig Verhandlungen aufgenommen. Ausgehandelt wurde ein neuer Mietvertrag über alle sechs Gebäude. Dieser gilt für 11 Jahre und tritt rückwirkend per 1.1.2023 in Kraft. Zudem enthält er eine Verlängerungsoption für weitere 8 Jahre. Der Regierungsrat des Kantons Neuenburg hat dem Vertrag am 14.6.2023 zugestimmt. Der Verpflichtungskredit konnte nicht mit der jährlichen Immobilienbotschaft beantragt werden, da die Verhandlungen zu spät abgeschlossen waren. Für die Zumiete Bundesasylzentrum Boudry von 2023 bis 2033 wird ein Verpflichtungskredit über 16,8 Millionen beantragt. Darin berücksichtigt ist eine jährliche Anpassung an die Teuerung von 1,5 Prozent. Mit dem neuen Mietvertrag wird der Standort längerfristig gesichert und die realisierten Mieterausbauten können über einen längeren Zeitraum amortisiert werden. Die Nebenkosten sind, wie bisher, nicht Bestandteil des Mietvertrags.

Da die laufenden Mietverträge abgelöst werden und die Mieterausbauten abgeschlossen sind, werden die Kreditreste der Verpflichtungskredite V0312.00 bis V0312.01 über rund 17 Millionen unbenutzt abgerechnet.

750 STAATSEKRETARIAT FÜR BILDUNG, FORSCHUNG UND INNOVATION

V0304.00 Int. Mobilität Mobilitäts- und Kooperationsaktiv. 2021–2024 2 400 000

Um den Schweizer Hochschulen eine Beteiligung an den Ausschreibungen zur European Universities Initiative (EUI) im Jahr 2023 zu ermöglichen, ist neben einem Nachtragskredit von 3,5 Millionen (vgl. Ziff. 12) auch ein Zusatzkredit nötig. Der Zusatzkredit beträgt lediglich 2,4 Millionen, da davon ausgegangen wird, dass 1,1 Millionen des bewilligten Verpflichtungskredits voraussichtlich nicht ausgeschöpft werden können.

3 ZAHLUNGSRAHMEN

Mit der vorliegenden Botschaft wird beim bestehenden Zahlungsrahmen für die Filmförderung eine Aufstockung um 2,1 Millionen beantragt. Die Aufstockung ist nicht der Ausgabenbremse unterstellt.

MIT DEM NACHTRAG II BEANTRAGTE ZAHLUNGSRAHMEN

Mio. CHF	Zahlungs- rahmen (Z) Voranschlags- kredite (A)	Früher bewilligte Zahlungs- rahmen	Beantragter Zahlungs- rahmen bzw. Aufstockungen
Der Ausgabenbremse nicht unterstellt			2,1
Kultur und Freizeit			
306	Film 2021-2024	Z0004.04 A231.0126 A231.0135 A231.0136	209,1 2,1

306 BUNDESAMT FÜR KULTUR

Z0004.04 Film 2021–2024

2 088 000

Der Zahlungsrahmen muss im gleichen Umfang wie der beantragte Nachtragkredit um 2,1 Millionen erhöht werden (siehe Ziff. 12). Damit kann die aussergewöhnlich starke Nachfrage nach Fördermitteln für verfügte Projekte aus den Vorjahren, die während der Corona-Pandemie nicht realisiert werden konnten, gewährleistet werden. Die Aufstockung des Zahlungsrahmens ist nicht der Ausgabenbremse unterstellt.

1 BAHNINFRASTRUKTURFONDS (BIF)

Mit separatem Bundesbeschluss wird beim Bahninfrastrukturfonds eine Aufstockung des Voranschlagskredits für den Substanzerhalt der Bahninfrastruktur um 83,3 Millionen unterbreitet.

NACHTRAGSKREDIT BAHNINFRASTRUKTURFONDS

Mio. CHF	R 2022	VA 2023	NK II 2023
Substanzerhalt der Bahninfrastruktur	3 100,7	3 099,5	83,3
<i>davon kompensiert</i>			83,3
<i>Vorschuss</i>			-

A236.0130 Substanzerhalt der Bahninfrastruktur

83 296 800

Der Kredit für den Substanzerhalt der Bahninfrastruktur muss wegen des Anstiegs der Teuerung und der vorzeitigen Realisierung von Erneuerungsprojekten erhöht werden. Gestützt auf Artikel 51b EBG (SR 742.101) werden den Infrastrukturbetreiberinnen (ISB) mindestens die Abschreibungen finanziell abgegolten. Können die Abschreibungsmittel nicht reinvestiert werden, so müssen die ISB bestehende bedingt rückzahlbare Darlehen dem BIF zurückbezahlen. Die SBB haben ihren Abschreibungsbedarf für 2023 auf 1,73 Milliarden (+82,9 Mio. ggü. VA 2023) erhöht, weil mehr Investitionen realisiert werden konnten. Im Gegenzug reduziert sich die Darlehensrückzahlung auf 29,3 Millionen (-9,8 Mio. ggü. VA 2023). Somit investiert die SBB netto 92,7 Millionen mehr in den Substanzerhalt. Diese Erhöhung ist einerseits auf die Teuerung (ca. 40 Mio.) und andererseits auf eine vorzeitige Realisierung von Erneuerungsprojekten (ca. 53 Mio.) zurückzuführen, da die notwendigen Ressourcen und Plangenehmigungsverfügungen vorliegen. Damit kann auch der Grunderneuerungsbedarf der SBB vorangetrieben werden. Bei den übrigen ISB ist im Saldo von geringfügigen Verschiebungen auszugehen (ca. 0,4 Mio.). Letztendlich ist für den Substanzerhalt ein Nachtragskredit in der Höhe von 83,3 Millionen notwendig, welcher durch den Bahninfrastrukturfonds finanziert wird.

2 NATIONALSTRASSEN- UND AGGLOMERATIONSVERKEHRSFONDS (NAF)

Mit einem weiteren separatem Bundesbeschluss wird eine Aufstockung des Voranschlagskredits für den Betrieb, Ausbau und Unterhalt der Nationalstrassen um 146,2 Millionen unterbreitet. Die Finanzdelegation hat einen Vorschuss bewilligt.

NACHTRAGSKREDIT NATIONALSTRASSEN- UND AGGLOMERATIONSVERKEHRSFONDS

Mio. CHF	R 2022	VA 2023	NK II 2023
Betrieb, Unterhalt und Ausbau der Nationalstrassen im Sinne von Anpassungen	1 998,3	2 074,0	146,2
davon kompensiert			-
Vorschuss			146,2

A250.0106 Betrieb, Ausbau und Unterhalt der Nationalstrassen **146 214 000**

Der Kredit Betrieb, Ausbau und Unterhalt der Nationalstrassen in der Sonderrechnung NAF dient dazu, die Planung, Projektierung und Realisierung von Massnahmen an der bestehenden Strasseninfrastruktur zur Verbesserung der Funktionalität, Sicherheit, Verfügbar- und Verträglichkeit umzusetzen. Die Finanzierung dieser Massnahmen erfolgt in Form von jährlichen Entnahmen aus dem Nationalstrassenfond NAF. In der Zeitspanne Oktober 2021 bis März 2023 war die vom BFS publizierte Teuerung im Tiefbau mit 9,77 Prozent deutlich höher als die im Zahlungsrahmen 2020–2023 berücksichtigte Teuerung von 0,75 Prozent. Die entsprechende Planung wurde Anfang 2022, d.h. vor dem grossen Teuerungsschub, vorgenommen. Das BFS publiziert die Teuerung im Tiefbau jeweils im Oktober und April.

Die zusätzlich entstandene Teuerung von 9,02 Prozent (9,77 % - 0,75 %) wirkt sich auf die vorgesehenen Ausgaben von 1,621 Milliarden für den Ausbau und Unterhalt aus. Gegenüber der bewilligten Entnahme entstehen aufgrund der nun bekannten Teuerung Mehrausgaben von 146,2 Millionen im Zahlungsrahmen und Voranschlagskredit. Die verbleibenden 0,453 Milliarden des Voranschlagskredits sind für den Betrieb reserviert, wo die Teuerung nicht im selben Ausmass auftrat und wofür die eingeplanten Mittel ausreichen.

Ein Nachtrag zur Erhöhung der Entnahme aus dem NAF im Umfang von 146,2 Millionen ist notwendig, da sonst die Arbeiten auf mehr als 20 Baustellen eingestellt oder stark gebremst werden müssten. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Verfügbarkeit der Infrastruktur, würde Verlängerungen der Bauzeit verursachen und hätte Mehrkosten in den Projekten zur Folge, da die betroffenen Bauunternehmungen, welche die erforderlichen Ressourcen bereits reserviert haben, Nachtragsforderungen wegen Änderung des vereinbarten Bauprogramms stellen würden.

Der Nachtragskredit ist dringlich. Im ordentlichen Nachtragsverfahren stehen die Finanzmittel voraussichtlich Mitte Dezember 2023 zur Verfügung. Zu diesem Zeitpunkt sind die geplanten Leistungen bereits mehrheitlich erbracht. Aus diesem Grund hat die Finanzdelegation einen Vorschuss bewilligt. Weil die notwendigen Mittel (146,2 Mio.) dem NAF entnommen werden, wird der Bundeshaushalt nicht belastet. Der NAF verfügt per 31.12.2022 über eine Fondreserve von 3,828 Milliarden, womit die beantragte Erhöhung vollständig finanziert ist.

3 ZAHLUNGSRAHMEN

Die Aufstockung des Voranschlagskredits im Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds für Betrieb, Unterhalt und Ausbau (+146,2 Mio.) bedingt eine Anpassung des Zahlungsrahmens (+153,2 Mio.). Die Differenz von 7 Millionen ergibt sich aus einer zu hoch prognostizierten Kreditunterschreitung für das Jahr 2022.

MIT DEM NACHTRAG II BEANTRAGTE ZAHLUNGSRAHMEN

Mio. CHF	Zahlungs- rahmen (Z)	Früher bewilligte Zahlungs- rahmen	Beantragter Zahlungs- rahmen bzw. Aufstockungen
Der Ausgabenbremse unterstellt			
Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds			
Nationalstrassen 2020-2023; Betrieb, Unterhalt und Ausbau	Z0063.00	8 156,0	153,2

Z0063.00 Nationalstrassen 2020–2023; Betrieb, Unterhalt und Ausbau

153 214 000

Die beantragte Erhöhung des Voranschlagskredites für den Betrieb, Ausbau und Unterhalt der Nationalstrassen bedingt eine Anpassung des mit Bundesbeschluss vom 6.6.2019 bewilligten Zahlungsrahmens. Der bewilligte Zahlungsrahmen soll von 8,156 Milliarden um 153,2 Millionen auf 8,309 Milliarden erhöht werden. Diese Anpassung begründet sich einerseits mit der beantragten Erhöhung des Voranschlagskredites 2023 und andererseits damit, dass der Zahlungsrahmen aufgrund einer zu hoch prognostizierten Kreditunterschreitung für das Jahr 2022 bereits um 7 Millionen überschritten wird. Die Finanzdelegation hat der Erhöhung des Zahlungsrahmens ebenfalls zugestimmt.

1 KREDITÜBERTRAGUNGEN IM VORANSCHLAG DER EIDGENOSSENSCHAFT

Bedingt durch eine zu tiefe Rückstellung für die Abgeltung der coronabedingten Verluste im Ortsverkehr hat der Bundesrat 114 918 Franken auf das laufende Jahr übertragen.

KREDITÜBERTRAGUNGEN IM NACHTRAG II

CHF	VA 2022	VA 2023	Kreditüber- tragungen 2022	in % VA 2022	
Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)			114 918		
802	Bundesamt für Verkehr		114 918		
A290.0136	Covid: Abgeltung Ortsverkehr	50 000 000	-	114 918	0,2

EIDG. DEP. FÜR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE UND KOMMUNIKATION

802 BUNDESAMT FÜR VERKEHR

A290.0136 Covid: Abgeltung Ortsverkehr

114 918

Mit der Anpassung des Personenbeförderungsgesetzes (PBG, SR 745.1) beschloss das Parlament am 25.09.2020 bzw. 17.12.2021 Unterstützungsmassnahmen für die von der Covid-19-Krise betroffenen Transportunternehmen (TU). Gemäss Artikel 28 Absatz 2bis PBG konnte der Bund für die Jahre 2020 und 2021 Abgeltungen in Höhe eines Drittels der coronabedingten finanziellen Verluste an den Ortsverkehr ausrichten. Zur Ausrichtung der entsprechenden Zahlungen wurden für 2022 im Voranschlagskredit «Covid: Abgeltung Ortsverkehr» Mittel in Höhe von insgesamt 61 Millionen (inkl. Nachtrag von 11,0 Mio.) eingestellt. Der Voranschlagskredit wurde mit 59,8 Millionen belastet (Kreditrest 1,2 Mio.). Den betroffenen TU wurden Zahlungen in Höhe von 58,9 Millionen geleistet. Zudem wurde eine Rückstellung in Höhe von 0,9 Millionen gebildet. In der Rückstellungsbildung wurden die Ansprüche eines TU in Höhe von 114 918 Franken fälschlicherweise nicht mitberücksichtigt. Um die entsprechende Zahlung im Jahr 2023 zu leisten, ist ein Kreditübertragung in Höhe von 114 918 Franken notwendig.

2 KREDITÜBERTRAGUNGEN IN SONDERRECHNUNGEN

Der Bundesrat hat im Bahninfrastrukturfonds 1,7 Millionen auf das laufende Jahr übertragen. Grund dafür sind zeitliche Verzögerungen bei den Abschlussarbeiten an der NEAT-Achse Gotthard.

KREDITÜBERTRAGUNGEN IN DER SONDERRECHNUNG

CHF	VA 2022	VA 2023	Kreditüber- tragungen 2022	in % VA 2022
Bahninfrastrukturfonds			1 700 000	
Neue Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT)	88 421 000	11 300 000	1 700 000	1,9

EIDG. DEP. FÜR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE UND KOMMUNIKATION

802 BUNDESAMT FÜR VERKEHR

A236.0131 Neue Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT) 1 700 000

Gemäss Endkostenprognose wird fürs 2023 ein Mehrbedarf von 1,7 Millionen gegenüber dem bewilligten Voranschlagskredit von 11,3 Millionen ausgewiesen. Grund dafür sind Leistungen der SBB im Rahmen der Abschlussarbeiten an der NEAT-Achse Gotthard, welche für das Jahr 2022 geplant waren, jedoch aufgrund von Verzögerungen nicht fertiggestellt werden konnten. Konkret handelt es sich dabei grösstenteils um Mängelerledigungen und Systemdokumentationen. Der Voranschlagskredit NEAT innerhalb des Bahninfrastrukturfonds betrug 2022 insgesamt 88,4 Millionen und wurde mit 43,5 Millionen belastet (Kreditrest 44,9 Mio.).

Damit die Abschlussarbeiten termingerecht erledigt werden können, muss der Voranschlagskredit NEAT um 1,7 Millionen auf 13 Millionen erhöht werden. Deshalb wird eine Kreditübertragung notwendig.

1 KREDITRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Mit einem Nachtragskredit erhöht das Parlament das Budget für das laufende Jahr. Die zusätzlichen Mittel werden aufgrund unerwarteter Ereignisse nötig und dulden keinen Aufschub. Das Verfahren ist im Finanzhaushaltgesetz geregelt.

Trotz sorgfältiger Budgetierung und laufender Kreditüberwachung kann es sich im Verlauf des Jahres erweisen, dass die bewilligten Voranschlagskredite bei einzelnen Finanzpositionen nicht ausreichen. Die Ursachen dafür liegen häufig

- in neuen Beschlüssen des Bundesrates oder des Parlamentes, die sich beim Abschluss der Budgetierung erst undeutlich abzeichneten oder noch gar nicht zur Diskussion standen;
- im unerwarteten Verlauf wichtiger Bestimmungsgründe der Aufwände und Investitionsausgaben.

Lässt sich ein Aufwand oder eine Investitionsausgabe nicht auf das folgende Jahr verschieben, so muss ein *Nachtragskredit* beantragt werden (Art. 33 des Finanzhaushaltgesetzes FHG, SR 611.0). Im Nachtragskreditbegehren ist der zusätzliche Kreditbedarf eingehend zu begründen. Es ist nachzuweisen, dass der Mittelbedarf nicht rechtzeitig vorhergesehen werden konnte und dass eine Verzögerung zu erheblichen Nachteilen führen würde und daher nicht bis zum nächsten Voranschlag gewartet werden kann. Keine Nachträge sind erforderlich für nicht budgetierte Anteile Dritter an bestimmten Einnahmen (z. B. wenn der Bund nicht budgetierte Mehreinnahmen erzielt, an denen die Kantone mit einem fixen Schlüssel teilhaben). Gleiches gilt für Einlagen in Fonds (Spezialfonds), soweit diese auf nicht budgetierte zweckgebundene Mehreinnahmen zurückgehen oder im Gesetz festgelegt sind. Weiter bedarf es keiner Nachtragskredite für nicht budgetierte planmässige Abschreibungen und Wertberichtigungen. Im verwaltungseigenen Bereich dürfen Voranschlagskredite nach Artikel 30a Absätze 1–3 und 5 auch ohne Nachtragskredite um 1 Prozent, höchstens aber um 10 Millionen Franken, überschritten werden (Art. 36 Abs. 2 FHG). Schliesslich kann der Bundesrat weitere Kredite ohne Nachtragskredite überschreiten, wenn der Bundesbeschluss zum Voranschlag oder zu einem Nachtragskredit dies vorsieht und er nur über ein geringfügiges Ermessen für die Aufwände und Investitionsausgaben verfügt (Art. 36 Abs. 4 FHG).

Zusammen mit den Nachträgen können auch neue *Verpflichtungskredite* beantragt oder schon bewilligte, aber nicht ausreichende Verpflichtungskredite durch Zusatzkredite aufgestockt werden, sofern die entsprechenden Begehren dem Parlament nicht mit besonderer Botschaft zu unterbreiten sind (Art. 21ff. FHG; Art. 10ff. Finanzhaushaltverordnung FHV, SR 611.01).

Für dringliche *Aufwände oder Investitionsausgaben*, die keinen Aufschub ertragen und für die deshalb die Bewilligung des Nachtragskredites durch die Bundesversammlung nicht abgewartet werden kann, darf der Bundesrat mit Zustimmung der Finanzdelegation selbst beschliessen (Vorschuss). Bei der Bevorschussung übt der Bundesrat Zurückhaltung, um das Kreditbewilligungsrecht der Eidg. Räte möglichst wenig nicht zu beeinträchtigen. Alle bevorschussten Nachträge sind der Bundesversammlung mit dem nächsten Nachtrag zum Voranschlag oder, wenn dies nicht mehr möglich ist, mit der Staatsrechnung als Kreditüberschreitung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen (Art. 34 FHG; Art. 25 FHV). Ein gleichartiges Dringlichkeitsverfahren sieht das Finanzhaushaltgesetz für Verpflichtungskredite vor (Art. 28 Abs. 2 FHG).

In der Regel nicht Gegenstand der Nachtragskredite sind die *Kreditverschiebungen*. Gemäss Artikel 20 Absatz 5 FHV ist die Kreditverschiebung die Befugnis, die dem Bundesrat im Rahmen der Beschlüsse über den Voranschlag und seiner Nachträge ausdrücklich

erteilt wird, einen Voranschlagskredit zulasten eines anderen zu erhöhen. Die so genehmigten Kreditverschiebungen betreffen ausschliesslich das entsprechende Budgetjahr.

Einen besonderen Fall stellt die *Kreditübertragung* dar. Ein im Vorjahr verabschiedeter, aber nicht vollständig beanspruchter Voranschlagskredit kann auf das laufende Rechnungsjahr übertragen werden, um die Fortsetzung oder den Abschluss eines Vorhabens sicherzustellen, für das der budgetierte Kredit nicht ausreicht (Art. 37 Abs. 1 FHG; Art. 26 FHV). Der zuletzt erwähnte Fall tritt meist dann ein, wenn die Realisierung eines Vorhabens eine Verzögerung erfährt, die im Juni des Vorjahres, also zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vorbereitungsarbeiten zum Voranschlag, niemand voraussehen konnte. Die Kreditübertragung wirkt der Tendenz entgegen, allfällig entstehende Kreditreste auszuschöpfen und damit nicht vordringliche Ausgaben zu tätigen. Der Bundesrat kann Kredite auf das Folgejahr übertragen; er ist verpflichtet, der Bundesversammlung in den Botschaften über die Nachtragskreditbegehren oder, wenn dies nicht möglich ist, mit der Staatsrechnung über die bewilligten Kreditübertragungen Bericht zu erstatten.

Bundesbeschluss Ia über den Nachtrag II zum Voranschlag 2023

vom xx. Dezember 2023

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. September 2023²,
beschliesst:*

Art. 1 Nachtragskredite

Für das Jahr 2023 werden als zweiter Nachtrag zum Voranschlag 2023 der Schweizerischen Eidgenossenschaft Aufwände in der Erfolgsrechnung von 137 864 781 Franken und Investitionsausgaben von 103 210 000 Franken gemäss besonderem Verzeichnis bewilligt.

Art. 2 Der Ausgabenbremse unterstellte Verpflichtungskredite

Folgender Verpflichtungskredit wird gemäss besonderem Verzeichnis bewilligt:

	Franken
Internationale humanitäre Hilfe 2021-2024	50 000 000

.

Art. 3 Nicht der Ausgabenbremse unterstellte Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen

¹ Folgende Verpflichtungskredite werden gemäss besonderem Verzeichnis bewilligt:

	Franken
a. Statistik zu Einkommen u. Lebensbedingungen (SILC) 2025-2031	11 670 000
b. Nationale Datenbewirtschaftung NaDB 2019-2026	16 310 000
c. Bundesasylzentrum Boudry, Miete ab 2023	16 800 000
d. Int. Mobilität Mobilitäts- und Kooperationsaktiv. 2021-2024	2 400 000

¹ SR 101

² Im BBl nicht veröffentlicht

Entwurf

² Folgender Zahlungsrahmen wird gemäss besonderem Verzeichnis bewilligt:

	Franken
a. Film 2021-2024	2 088 000

Art. 4 Änderung anderer Erlasse

Der nachstehende Erlass wird wie folgt geändert:

Bundesbeschluss vom 6. Juni 2019³ über den Zahlungsrahmen Nationalstrassen 2020–2023 für Betrieb, Unterhalt und Ausbau im Sinne von Anpassungen

Art. 1

Für die Jahre 2020–2023 wird für den Betrieb und den Unterhalt der Nationalstrassen sowie für den Ausbau der Nationalstrassen im Sinne von Anpassungen ein Zahlungsrahmen von 8,309 Milliarden Franken bewilligt.

Art. 5 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Bundesbeschluss Ib über die Planungsgrössen im Nachtrag II zum Voranschlag 2023

vom x. Dezember 2023

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. September 2023²,
beschliesst:*

Art. 1 Finanzielle Planungsgrössen sowie Ziele, Messgrössen und
 Sollwerte zu Leistungsgruppe

Es werden keine Änderungen zu den finanziellen Planungsgrössen, Zielen, Messgrössen und Sollwerten sowie keine Rahmenbedingungen der Kreditverwendung festgelegt.

Art. 2 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101

² Im BBl nicht veröffentlicht

Entwurf

Bundesbeschluss II über die Entnahmen aus dem Bahninfrastrukturfonds für das Jahr 2023

vom xx. Dezember 2023

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 des Bahninfrastrukturfondsgesetzes vom 21. Juni 2013¹,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. September 2023²,

beschliesst:

I

Der Bundesbeschluss III vom 5. Dezember 2022³ über die Entnahmen aus dem Bahninfrastrukturfonds für das Jahr 2023 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Bst. b

Folgende Voranschlagskredite werden für 2023 bewilligt und dem Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur entnommen:

	Franken
b. Substanzerhalt der Bahninfrastruktur	3 182 843 700

II

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 742.140
² Im BBl nicht veröffentlicht
³ BBl 20XX XXXX

**Bundesbeschluss III
über die Entnahmen aus dem
Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds
für das Jahr 2023**

vom xx. Dezember 2023

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 30. September 2016¹ über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. September 2023²,

beschliesst:

I

Der Bundesbeschluss IV vom 5. Dezember 2022³ über die Entnahme aus dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds für das Jahr 2023 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Bst. a

Folgende Voranschlagskredite werden für 2023 bewilligt und dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds entnommen:

	Franken
a. Betrieb, Unterhalt und Ausbau der Nationalstrassen	2 220 214 000

II

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 725.13

² Im BBl nicht veröffentlicht

³ BBl 20XX XXXX

